

# BEKANNTMACHUNG

**Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinde Thundorf i. UFr. gemäß den §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende**

## Anordnung

### § 1

Auf dem Kutschenweg FI.Nr. 337 beginnend ab dem Grundstück FI.Nr. 367/3 bis Einmündung in den Kutschenweg FI.Nr. 367/1 Gemarkung Thundorf i. UFr. wird ein absolutes Halteverbot VZ 283 angeordnet.

### § 2

Anschaffung, Aufstellen bzw. Entfernen der Verkehrszeichen sowie die Unterhaltung der Verkehrszeichen- und -einrichtung obliegen der Gemeinde Thundorf i. UFr.

### § 3

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Maßbach, den 06.08.2024  
Gemeinde Thundorf i. UFr.

  
Judith Dekant  
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am:  
abgenommen am: